

Vernunftwende • Ralf Kopacki • Schmandpott1 • 59394 Nordkirchen

**Ministerium für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie des Landes
Nordrhein-Westfalen**

40190 Düsseldorf

Nordkirchen, 18.10.2017

„Änderung des Windenergieerlasses 2015“

im Rahmen der Verbändebeteiligung zum Entwurf vom 12.09.2017

Sehr geehrter Herr Dr. Fest,

anbei übersenden wir Ihnen die Stellungnahme zur „Änderung des Windenergieerlasses 2015“ im Rahmen der Verbändebeteiligung zum Entwurf vom 12.09.2017 in zwei Teilen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ralf Kopacki

Sprecher des Bündnisses Vernunftwende NRW , Vorsitzender der „Bürgerinitiative Windkraft Nordkirchen“, Nordkirchen

Inhaltsverzeichnis

1	Teil I Anschreiben von Norbert Große Hündfeld, Rechtsanwalt und Notar a.D., Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Münster an das Bündnis Vernunftwende NRW	3
2	Teil II Stellungnahme zum Entwurf zur Änderung des Windenergieerlasses NRW	6
2.1	Zweck und Ziel der Windenergiepolitik in § 1 EnWG	6
2.1	Die Schutzpflicht für die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere in Art. 20 a GG	8
2.3	Konsequenzen für die Landesregierung	10

1 Teil I Anschreiben von Norbert Große Hündfeld, Rechtsanwalt und Notar a.D.,
Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Münster an das Bündnis Vernunftwende NRW

Sehr geehrte Damen und Herren im Vorstand des Bündnisses VERNUNFTWENDE NRW

In der öffentlichen Vortragsveranstaltung zum Thema

„Energiepolitik mit und durch Windkraft?“

am 04.11. in Lüdinghausen (Anlage 1) werde ich das an den Staat - insbesondere auch an die Gesetzgebung - adressierte Umweltschutzgebot in Art. 20 a GG in den Mittelpunkt meines Vortrages stellen.

Die Verfassungsbestimmung lautet:

„Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung“

Obwohl diese seit 1994 geltende Verfassungsnorm für die in § 1 EnWG vorgeschriebene „*möglichst umweltfreundliche*“ Gestaltung der Energieversorgung zentral bedeutsame Anforderungen an die Energiewende stellt und die in Ihrem Bündnis zusammengeschlossenen Bürgerinitiativen ihre Kernaufgabe gerade im Widerstand gegen die Missachtung des Umweltschutzes durch die Windenergiepolitik sehen, spielt das Umweltschutzgebot der Verfassung weder in der allgemeinen politischen Debatte noch in der bisherigen Argumentation der Bürgerinitiativen eine Rolle.

Dies bedeutet: **Das für den Widerstand gegen umweltzerstörende Folgen des Windkraftausbaus bedeutsamste, verfassungsrechtlich verankerte Argument bleibt stumm und deshalb wirkungslos!**

Mit meinem Vortrag möchte ich eine Änderung bewirken und dazu aufrufen, dass die Landesregierung vor die Aufgabe einer Wirksamkeitskontrolle gestellt und zu der Erkenntnis gebracht wird, dass sie eine realistische, an Art. 20 a GG orientierte Überprüfung des mit der Energiewende eingeschlagen Ausbaugesetzes einleiten muss. Die Bürgerinitiativen müssen es als Gebot der Stunde ansehen, gerade jetzt, wo Koalitionsverhandlungen für eine neue Bundesregierung bevorstehen, darauf zu drängen, dass die ökologische Grundannahme der Energiewende in Frage gestellt wird. Hat sich die Annahme als richtig erwiesen, dass Klimaschutz Umweltschutz per se ist und nachteilige Folgen für die Schutzgüter der Verfassung hingenommen werden dürfen? Und wenn die vielfach zu hörende Feststellung richtig ist, dass das Regelwerk „Null Klimaschutz“ bewirkt hat, ist es auch dann vor Art. 20 a GG verantwortbar, Subventionen dafür zu zahlen, dass Windkraftanlagen tagtäglich Schäden verursachen können?

Der Verfassungsgeber hat das Umweltschutzgebot 1994 in das Grundgesetz aufgenommen in der Erwartung, dass es als Staatsziel („auch in Verantwortung für künftige Generationen“) eine politische Steuerungskraft entfalten möge, gleichbedeutend wie das in Art. 20 GG verankerte Rechtsstaatsprinzip!

Die Realität der Entwicklung der Energiewende hat gezeigt, dass Art. 20 a GG mit Blick auf den Schutz von Natur und Landschaft überhaupt keine Steuerungskraft entfalten konnte.

Der Wende-Gesetzgeber hat es versäumt, im Vorfeld seiner Regelungsent-scheidung zu klären, ob die politisch gewollten Regelungen mit dem Verfassungsgebot vereinbar sind.

Obwohl die tatsächliche Entwicklung seit 2011 gezeigt hat, welche Folgen der Energiewende für die Schutzgüter der Verfassung aus der Unvereinbarkeit von „*Windkraftindustrie und Naturschutz*“ resultieren, hat der Staat sich bislang noch nicht einmal vergewissert, ob die in § 1 EnWG vorgeschriebenen energiepolitischen Ziele – insbesondere das Ziel „*umweltverträglich*“ - auf dem folgenreichen Weg der Windenergienutzung überhaupt erreichbar sind. Das wird zunehmend bezweifelt, namentlich von energietechnisch erfahrenen Kritikern mit Argumenten aus naturwissenschaftlichen Erkenntnissen.

„*Windkraftindustrie und Naturschutz sind nicht vereinbar*“ mit dieser Titel- Feststellung des Biologen Wolfgang Epple zeigt die NATURSCHUTZINITIATIVE (www.naturschutz-initiative.de) in ihrer gerade erschienenen Denkschrift auf, welchen „*Dammbruch ungeahnten Ausmaßes*“ (Harry Neumann, Vorsitzender des Naturschutzinitiative e. V) der Ausbau der Windenergie mit seinen Eingriffen in den Naturhaushalt bewirkt hat. Der Verfassungsgeber hat mit Art. 20 a GG einen Damm errichtet!

Wie der Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) 2010 in seinem Sondergutachten „*Wege zur 100% erneuerbarer Stromversorgung*“ zutreffend festgestellt hat, folgt aus Art. 20 a GG „ein grundsätzliches Gesamtver-schlechterungsverbot hinsichtlich der Umweltsituation zum Zeitpunkt der Schaffung der Norm“. Aus dieser Erkenntnis leitet der Rat die Forderung ab, „dass der Gesetzgeber für die zukünftige Energieversorgung diejenige Option zu wählen hat, die den aus Art. 20 a GG fließenden Vorgaben des Nachhaltigkeits- und Vorsorgeprinzips am besten entspricht“

Eine Option, die die Umweltsituation permanent verschlechtert und für den Klimaschutz nichts bewirkt, widerspricht den aus Art. 20 a GG fließenden Schutzvorgaben, das Festhalten an dieser Option darf nicht das Ergebnis der Koalitionsverhandlungen und der Bemühungen zur „*Änderung des Windenergieerlasses 2017*“ sein!

In einer Besprechung zur Vorbereitung der eingangs erwähnten öffentlichen Vortragsveranstaltung, auf der *Harry Neumann* das Einführungsreferat „*Mensch und Natur – Opfer einer falschen Energiewende*“ halten und Dr. Nikolaus Ziegler von der Bundesinitiative VERNUNFTKRAFT referieren werden, habe ich eine für eine Stellungnahme für das Bündnis VERNUNFTWENDE NRW in der Verbändebeteiligung an dem Änderungsentwurf für den Windenergieerlass zugesagt

Dazu habe ich den beigefügten Text gefertigt, der dem Wirtschaftsministerium mit einer Abschrift dieses Schreibens innerhalb der bis zum 20.10.2017 laufenden Frist zugeleitet werden kann.

Für die Vortragsveranstaltung am 04.11.2017 in Lüdinghausen rege ich an , das Schreiben mit der Stellungnahme und die erwähnte Denkschrift des Vereins NATURSCHUTZINITIATIVE e.V zur Information der Mitglieder in den Bürgerinitiativen, der Tagungsgäste und für die Berichterstattung in den Medien auszulegen. Auf diese Weise kann die Aufmerksamkeit schutzbewusster Bürgerinnen und Bürger bundesweit auf die Notwendigkeit gelenkt

werden, dem Verfassungsgebot zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere zu der in einem Rechtsstaat unverzichtbaren Geltungskraft zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Norbert Große Hündfeld

Rechtsanwalt und Notar a.D., Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Münster

2 Teil II Stellungnahme zum Entwurf zur Änderung des Windenergieerlasses NRW 2015

2.1 Zweck und Ziel der Windenergiepolitik in § 1 EnWG

a) Der Entwurf zitiert in der Präambel mit § 1 EnWG eine Norm, die der Gesetzgeber als Zweck- und Zielbestimmung gestaltet hat. Als solche enthält die Vorschrift den Auftrag, die Energiepolitik auf die dort normierten Ziele auszurichten, d.h. eine Energieversorgung zu gewährleisten, die „möglichst sicher, preisgünstig, verbraucherfreundlich, effizient und umweltverträglich“ erfolgt.

Mit dieser Auftragserteilung legt das Zweckgesetz der Energiepolitik zugleich auch die Pflicht auf, sich zu vergewissern, ob der eingeschlagene Weg tatsächlich zur Erreichung der definierten Ziele geeignet ist. Die Prüfungsfrage muss lauten:

„Kann mit dem Ausbau der Windenergie die in § 1 EnWG vorgeschriebene Qualität der Stromversorgung verwirklicht werden“?

Für die Entscheidungsfindung über Regelungen zum Ausbau der Windenergie ist deshalb zunächst die Prüfung der **Zieltauglichkeit** des Ausbauweges vorrangig: Die Landesregierung verletzt ihre Pflicht aus § 1 EnWG, wenn sie ernsthaften Zweifel an der Erreichbarkeit der dort normierten Ziele nicht klärt. Dies würde sie tun, wenn sie den Ausbau ohne Vergewisserung weiter vorantreibt und dabei in Kauf nimmt, dass die Ziele verfehlt werden.

Deshalb muss das Bemühen der Landesregierung um eine Neuausrichtung der Windenergiepolitik heute – am Beginn der Regierungszeit- mit gewissenhaften Untersuchungen für die gesetzlich gebotene Prüfung begonnen werden.

b) Die Landesregierung ist gut beraten, wenn sie die Notwendigkeit einer Neuausrichtung nicht nur mit der Erkenntnis begründet, dass der „Ausbau der Windenergie in weiten Teilen des Landes auf zunehmende Vorbehalte in der Bevölkerung stößt“. Diese Erkenntnis ist zwar - wie ein Blick auf die Aktivität der dem Bündnis angehörenden Bürgerinitiativen beweist - zutreffend aber eine solche Begründung provoziert erfahrungsgemäß nur Kritik, so wie sie in dem als Anlage beigefügten Text mit dem schäbigen Vorwurf zum Ausdruck kommt, es werde eine „Klientelpolitik“ betrieben; Polemik also, die nichts zur Klärung beitragen kann.

c) Gänzlich unbrauchbar für eine Klärung der Zieltauglichkeit sind auch die als „Warnung vor den Folgen des geplanten, restriktiven Windenergieerlasses der schwarz- gelben Landesregierung“ daherkommenden Proteste von „61 Unternehmen der NRW-Windindustrie“ (Anlage 2). Eine Kritik, die nicht akzeptiert, dass die Landesregierung zunächst eine gesetzlich vorgeschriebene Prüfungspflicht erfüllen muss, kann niemanden überzeugen!

Die „Unternehmen der Windindustrie“ können nur dann Gehör beanspruchen, wenn sie sich an der Prüfung beteiligen und deren Ergebnis abwarten. Erst anhand dieses Ergebnisses kann beurteilt werden, ob und ggf. wie die unübersehbar nachteiligen Wirkungen des Windkraftausbaus gegen etwaige vorteilhafte abgewogen werden können

(Abwägungserfordernis).

d) Jedermann muss heute - sechs Jahre nach den Entscheidungen des Wendegesetzgebers im Sommer 2011 – der Feststellung zustimmen, dass in der Realität der Energiewende bis heute noch keines der Ziele i.S. von § 1 EnGW näher gerückt ist. Das gilt, soweit es um das mit „umweltverträglich“ bezeichnete Ziel geht, unter der Fragestellung, wie es um die erhofften Einsparungen von CO2 Emissionen steht.

Von Vielen wird die Energiewende als gescheitert bewertet und die Abschaffung des EEG gefordert.

So hat der **Bundvorsitzende der FDP, Christian Lindner** in einem Gastbeitrag für den Tagesspiegel festgestellt:

„Das Jahrhundertwerk der Energiewende ist gescheitert. Keines der vereinbarten Ziele wird gegenwärtig erreicht: Der Klimaschutz kommt nicht voran, die Energiepreise steigen, belasten uns als Stromverbraucher genauso wie Industrie und Mittelstand. Nicht zuletzt wird es in den Wintermonaten immer schwieriger, eine sichere Stromversorgung zu garantieren“ (Anlage 3).

Der **Stifterverband der Deutschen Wirtschaft** informiert über das Ergebnis einer Studie seiner Expertenkommission für Forschung und Innovation mit der Überschrift „EFI-Gutachten: EEG fördert weder Klimaschutz noch Innovation“. Wörtlich heißt es: *„Die Kostenexplosion ist aus Sicht der Kommission vor allem deshalb kritisch, weil das Argument Klimaschutz, welches häufig als Rechtfertigung für das EEG angeführt wird, nicht trägt“*.

Im gleichen Sinne hat sich der ehemalige **Vorsitzende der Monopolkommission Prof. Dr. Justus Haucap** unter der Überschrift *„Deutschlands teurer Irrweg in der Energiepolitik – gefährlich steigende Stromkosten bei null Klimaschutz“* in: Merkel, Eine kritische Bilanz, Hrsg. Philip Plickert, 3. Aufl. S. 118 ff geäußert. *„Mit den Milliarden-Förderungen wird bis heute keine einzige Tonne CO2 in Deutschland oder der EU eingespart“*. Die Bundesregierung *„habe zu wenig unternommen, um diese Tragödie zu beenden“*.

Was der Ökonom mit Blick auf *„das sehr viele Geld, das in die klimapolitisch völlig wirkungslose, da nicht die Treibhausgase senkende deutsche Energiewende investiert werde“* als *„Tragödie“* bezeichnet ist in den Augen aller Mitglieder des Bündnisses VERNUNFTWENDE NRW eine **wahre Katastrophe** für den Natur- und Landschaftsschutz.

Ein Bericht über die Pressekonferenz der AfD vom 04.09.2017, an der als Fachleute die Herren Dipl. Ing. Burkhard Reimer und Michael Limburg teilgenommen haben, trägt die Überschrift *„AfD fordert Schluss mit Klimaschutz und Schluss mit der Energiewende – Medien schweigen“*(Anlage 4).

e) Staat und Politik können nicht die Augen vor der Realität verschließen:

1. Die Energiewende hat bis heute nur Tatsachen geschaffen, die für einen „Irrweg“ sprechen;

2. Das EEG als zentrales Instrument der deutschen Klima- und Energiepolitik hat sich in der Praxis als eindeutig zieluntauglich erwiesen.

3. Windenergieanlagen haben auf ihrem Weg in ungeahntem Ausmaß Schäden in Natur und Landschaft verursacht und tag täglich ein verheerendes Vogelsterben zu verantworten.

Das bedeutet:

Wenn es der Landesregierung in der Prüfung nicht gelingt zu widerlegen, dass die Energiewende seit sechs Jahren mit dieser Politik nur Tatsachen geschaffen hat, die für einen Irrweg sprechen, muss die Windenergiepolitik beendet werden!

e) Es ist leicht vorhersehbar, dass sich gegen eine solche **Konsequenz** Widerstand auf breiter Front formieren wird. Wenn man mit sachlichen Argumenten dem Prüfungsergebnis nicht widersprechen kann, wird man versuchen, ihm seine Überzeugungskraft zu nehmen. Als Haupteinwand wird zu hören sein, man dürfe nicht auf Realitätserfahrungen in lediglich sechs Jahren abstellen. Bei der Energiewende handele es sich um ein Jahrhundertwerk, das als Langfristprojekt verfolgt werden müsse. So heißt es z.B. in dem Beitrag von Gawel u. A. unter der Überschrift **„Die Zukunft der Energiewende in Deutschland“** in *Energiewirtschaftliche Tagesfragen* Heft 10 /2017:

„Politisches Handeln soll stets die langfristige Systemperspektive im Blick haben; eine an kurzfristigen, nur ausschnittshaften Indikatoren, wie etwa die EEG-Umlage, ausgerichtete Politik wird dem nicht gerecht“.

Solche und ähnliche Ermahnungen helfen nicht weiter. Sie blenden die immensen Schäden aus, die seit Jahren verursacht und fortwährend produziert werden. Politisches Handeln muss sich an dem im Handlungszeitraum geltenden Recht ausrichten, das gemäß §1 EnGW von der Energiewende eine umweltverträgliche Stromversorgung verlangt und niemals eine Versorgung mit umweltschädigenden Wirkungen legitimieren kann.

Fazit

Es spricht alles für ein Prüfungsergebnis, das die vernichtende Kritik an der Energiewende bestätigen wird und Klarheit schafft. Solange die Energiewende auf der Grundlage des EEG mit „Null Klimaschutz“ betrieben wird, verletzt der Staat mit seiner Förderpolitik für den Ausbau von Windkraftanlagen seine Pflicht aus § 1 EnGW.

Die Landesregierung darf sich nicht auf Operationen an dem für den Klimaschutz nutzlosen Windenergieerlass beschränken. Sie bleibt verpflichtet, sich für eine **zieltaugliche Neuregelung** der Stromversorgung einzusetzen!

2.1 Die Schutzpflicht für die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere in Art. 20 a GG

a) Gesetzgeberisches Handeln mit solchen Folgewirkungen verletzt nicht nur die durch den Normzweck begründete Pflicht, die Stromversorgung „umweltverträglich“ auszurichten. Der Staat verstößt gegen die Verpflichtung in Art. 20 a GG, wenn er „die natürlichen

Lebensgrundlagen und die Tiere“ nicht schützt sondern gesetzliche Regelungen mit zerstörenden bzw. tödlichen Wirkungen für diese Schutzgüter in Kraft setzt. (Siehe zu diesen Wirkungen der Windenergie insbesondere die Ausführungen von Epple zum naturschutzrechtlichen Tötungsverbot im anliegenden Auszug aus der Denkschrift der NATURSCHUTZINITIATIVE „Windkraftindustrie und Naturschutz sind nicht vereinbar, Anlage 5).

b) Am Wortlaut von Art. 20 a GG ist in Teil I bereits dargelegt worden, was es für die Belange von Natur- und Landschaftsschutz bedeutet, dass der Gesetzgeber vor der Normierung der Energiewende im Jahre 2011 nicht geprüft hat, ob die politisch gewollten Regelungen mit dem Schutzgebot der Verfassung vereinbar sind. Offensichtlich hat sich dem Gesetzgeber diese Frage in den entscheidenden Monaten nach den Ereignissen vom 11. März 2011 in Japan überhaupt nicht gestellt, weil allgemein die Vorstellung galt: Klimaschutz ist gleich Umweltschutz gleich Naturschutz. In dieser Vorstellung verstehen sich noch heute Naturschutzorganisationen als Sprachrohr für Windenergie und verhalten sich im Widerspruch zu ihren ureigenen Satzungszielen stumm gegenüber den umweltschädlichen Folgen für die Schutzgüter der Verfassung. (vgl. *„Zur Rolle der Naturschutzverbände im Konflikt um die Windkraft“*, Epple, in Denkschrift aaO, S. 110f).

c) Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verstößt der Gesetzgeber gegen Art. 20 a GG, wenn er das Schutzgebot für die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere missachtet. In seinem Braunkohle Urteil vom 17.12.2013 (1BvR3139/08) hat das BVerfG klargestellt, dass die Anforderungen aus Art. 20 a GG *„angemessen berücksichtigt werden müssen“*.

Die Formulierung „angemessen berücksichtigen“ verweist auf das bereits erwähnte Abwägungserfordernis und führt zu der Kontrollfrage:

„Hat vor der Normsetzung eine ordnungsgemäße Abwägung stattgefunden?“

Das Verfassungsgericht müsste sie im Kontrollfall mit einem eindeutigen **„Nein“** beantworten“!

Voraussetzung jeder Abwägung ist, dass zunächst ausreichend ermittelt wird, damit beurteilt werden kann, wie sich die beabsichtigten Regelungen auf die Belange auswirken, die von den Regelungsfolgen betroffen werden.

Den Gesetzesmaterialien aus der ersten Hälfte des Jahres 2011 kann nichts über Ermittlungen für den Umgang mit nachteiligen Wirkungen des Windkraftausbaus auf die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes entnommen werden. Es finden sich auch keine Anhaltspunkte dafür, dass ermittelt worden ist, welche Opfer für Belange des Arten- und Tierschutzes in Kauf genommen werden müssen. Wieviel Windkraftanlagen werden in dem bislang vor einer „Zersiedelung“ wirksam geschützten Außenbereich errichtet werden müssen, um die geplanten Ziele verwirklichen zu können? Was kann mit all diesen Anlagen für die zentrale Klimaschutzaufgabe - den Anstieg der globalen Erderwärmung zu senken –

effektiv bewirkt werden? Ohne Antworten auf diese bisher nicht gestellten Fragen kann weder das Ausmaß der schädlichen Wirkungen der Windenergiepolitik beurteilt noch geklärt werden, ob und ggf. welche vorteilhaften Wirkungen zugunsten dieser Politik in die Waagschale gelegt werden können.

Die beschriebenen Erfahrungen mit dem in sechs Jahren erfolgten Bau von rund 30.000 Windkraftanlagen sind alarmierend. Auf die Frage, wofür die Politik die Bedingungen für wirksamen Natur- und Landschaftsschutz so eklatant verschlechtert hat, zeichnet sich als Antwort ab: „für Null Klimaschutz“!

Fazit

Eine an Art. 20a GG orientierte ordnungsgemäße Abwägung hat nicht stattgefunden!

Der Gesetzgeber hat sich mit dem EEG für die Förderung der Windenergie entschieden, ohne deren verheerenden Auswirkungen auf die zu schützenden, mit Verfassungsrang ausgestatteten Belange in Rechnung zu stellen!

Von einer i. S des BVerfG –Urteils „angemessenen Berücksichtigung“ der Schutzforderungen in Art. 20 a GG kann keine Rede sein.

2.3 Konsequenzen für die Landesregierung

a) Aus dieser Darlegung der Sach- und Rechtslage ergibt sich, dass ganz offensichtlich der Bundesgesetzgeber in der Verantwortung steht. Es war und ist auch heute noch ganz zweifellos seine Aufgabe zu verhindern, dass unter Verstoß gegen Art. 20 a GG Windenergieanlagen gebaut werden, die für die Zielerreichung i.S. von § 1 EnWG nichts Positives und für die Erfüllung der verfassungsrechtlichen Schutzpflicht nur Negatives bewirken.

Das kann die Landesregierung aber nicht von ihrer Pflicht entbinden aus eigener Verantwortung zu handeln. Der Schutzauftrag richtet sich an alle, die staatliche Verantwortung tragen und handeln können.

b) Das Bündnis VERNUNFTWENDE NRW schlägt als Sofortmaßnahme vor, die Landesregierung möge im Bundesrat eine Initiative ergreifen, mit der die Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr.5 BauGB außer Kraft gesetzt wird. Dieser Vorschlag wird verbunden mit der Forderung, das EEG aufzuheben und das ist genau das, was der Bundesvorsitzende der FDP mit folgenden Worten im Tagesspiegel als notwendig erklärt hat:

„Das EEG funktioniert nicht mehr- es ist Zeit, ihm den Strom abzdrehen. Dies steht einer verantwortungsvollen Energie-und Klimapolitik in keiner Weise entgegen, weil es eine Alternative gibt, wie man Klimaschutz effizienter und effektiver erreichen kann“.

Die Landesregierung muss den Bund auf einen Weg zur Beendigung der Politik der gescheiterten Energiewende bringen, sie hat die Pflicht und die rechtliche Möglichkeit, sich

für die Wahrung und Durchsetzung von Verfassungsrecht einzusetzen. Dies gebietet schon der in Art. 20 GG verankerte Rechtsstaatsgrundsatz.

Die Hektik, in der unter dem Eindruck der Ereignisse in Fukushima innerhalb weniger Monate und ohne Zeit für abwägende Ermittlungen zu den Regelungsfolgen für Natur und Landschaft für den Klimaschutz wirkungslose Regelungen getroffen worden sind, ist vorbei!

Die Suche nach den Gründen des folgenreichen Fehlschlages wird dem Gesetzgeber die Erkenntnisse vermitteln, auf die er angewiesen ist, um eine Alternative zur Geltung bringen zu können, bei der angemessen berücksichtigt worden ist, was der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere erfordert.

Appelle zur Fortsetzung des Ausbauweges, wie sie von Unternehmen der „Windindustriebranche“ zu hören sind, muss die Regierung zurückweisen:

Was sich aus verfassungsrechtlichen Gründen verbietet, darf nicht zur Sicherung von Arbeitsplätzen dennoch praktiziert (und subventioniert) werden!

c) Mit einer „Weiter so Politik“ wird die Regierung die zunehmenden Vorbehalte in weiten Teilen der Bevölkerung (dokumentiert durch den Widerstand von Bürgerinnen und Bürgern, die sich bislang in mehr als 1000 Bürgerinitiativen gegen Windkraft organisiert haben) nicht abbauen können.

Im Gegenteil: Immer mehr Bürger werden von Parlament und Regierung ein Verfahren fordern, an dem sie erstmals von Beginn an beteiligt werden.

Dauerhaft akzeptiert werden nicht gesetzliche Regelungen, die in panischer Hektik mit einem „Schnellschuss“ ohne Bürgerbeteiligung durch den Bundestag gebracht worden sind. Akzeptanz kann nur mit breiter Bürgerbeteiligung in einem Gesetzgebungsverfahren erreicht werden, welches so gestaltet wird, dass der Gesetzgeber die „Jahrhundertaufgabe“ in ihrer ganzen Komplexität verfassungskonform bewältigen kann.

d) Der Gesetzgeber benötigt dafür Unterstützung von wissenschaftlich kompetenten und erfahrenen Beratern. Bislang hat sich unter den vielen, die ihm zur Umsetzung der Energiewende Rat erteilen, wohl noch kein Ratgeber für die Bewältigung seiner Aufgabe gefunden, nach ordnungsgemäßer Abwägung „in Verantwortung für die künftigen Generationen“ verfassungskonforme Regelungen für eine „umweltverträgliche“ Stromversorgung zu treffen.

Das Bündnis VERNUNFTWENDE NRW empfiehlt, mit Sorgfalt die von dem Verein NATURSCHUTZINITIATIVE herausgegebene Denkschrift „**Windindustrie und Naturschutz sind nicht vereinbar**“ auszuwerten.

In ihrer aktuellen Pressemitteilung vom 13.10.2017 kritisiert die NATURSCHUTZINITIATIVE die für die Umsetzung der Energiewende Verantwortlichen mit der Überschrift: „Die Landesregierung hält nicht, was sie versprochen hat“ (Anlage 6)!

Dieser Kritik schließt sich das Bündnis VERNUNFTWENDE NRW in dem Wissen an, dass auch das Versprochene nicht für eine verfassungsgemäße Regelung der Stromversorgung ausreicht!

gez. Norbert Große Hündfeld,

Rechtsanwalt und Notar a.D., Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Münster

gez. Ralf Kopacki,

Sprecher des Bündnisses Vernunftwende NRW und Vorsitzender der „Bürgerinitiative Windkraft Nordkirchen“, Nordkirchen